

Eingangsstempel Stadt Bühl:

(wird von der Stadt Bühl ausgefüllt)

Die Anmeldung des Wildschadens wird  
bescheinigt durch:

(wird von der Stadt Bühl ausgefüllt)

### Anmeldung von Wildschaden

nach § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) i. V. m. § 13 DVO JWMG

Geschädigter:

Name: ..... Anschrift: .....

Tel.-Nr.: ..... E-Mail: .....

Bitte nur ein Feld ankreuzen:

Geschädigter = Pächter

Geschädigter = Eigentümer

Ort des Wildschadens (Gemarkung, Gewinn, Flst.-Nr., Lage, ggfs. Plan beifügen):

.....

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart: .....

Bitte nur ein Feld ankreuzen und ergänzen:

Schaden entstanden am: .....  vom Schaden Kenntnis erlangt am: .....

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat: .....

Art des Schadens: .....

Bitte dringend ausfüllen. (§ 57 Abs. 1 Satz 3!!):

Größe der geschädigten Fläche ca. ....m<sup>2</sup>      Schadenshöhe ca. ....€.

Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person): .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschädigter

(Dieses Feld wird von der Stadt Bühl ausgefüllt!)

### Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens

Die Anmeldung des oben näher bezeichneten Schadens wird hiermit bescheinigt (§ 57 Abs. 2 JWMG).

Die Bescheinigung bezieht sich lediglich auf die Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde. Der Schadensersatzanspruch wurde von uns nicht geprüft. Die Beteiligten (Geschädigter/Jagdpächter) werden gebeten, eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, beauftragt die Gemeinde **auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten** einen nach § 57 Absatz 4 anerkannten Wildschadensschätzer und setzt zum Zwecke der Wildschadensschätzung und der Hinwirkung einer gütlichen Einigung einen Ortstermin fest (§ 57 Absatz 3).

Nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht.

Der zuständige Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person) ist: .....  
(Name, Anschrift, Telefon)

Die Bescheinigung wurde heute dem Geschädigten sowie der ersatzpflichtigen Person per Post zugesandt.

Bühl, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel, Unterschrift  
Stadt Bühl, -Forstbetrieb-

## **Wildschaden melden:**

1. Bitte drucken Sie das Formular „Anmeldung Wildschaden“ aus.
2. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterzeichnen Sie es.
3. Während den Öffnungszeiten können Sie das Formular gerne in der Ortsverwaltung Vimbuch, Zimmer 1.01, Vimbacher Straße 17 in Vimbuch abgeben, oder per Post senden an: Stadt Bühl, Forstbetrieb, Vimbacher Straße 17, 77815 Bühl, oder das Formular einscannen und an [p.frank.stadt@buehl.de](mailto:p.frank.stadt@buehl.de) senden.

## **Hintergrund:**

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern (§ 57 Abs. 1 Satz 3 JWMG).

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und die Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde **auf Antrag und Kosten\* eines oder beider Beteiligten** einen nach § 57 Abs. 4 anerkannten Wildschadenschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Kommt es zu keiner Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht.

## **\*§ 57 Abs. 5 JWMG:**

**Satz 1: Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadenschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat.**

**Satz 2: Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner.**

**Satz 3: Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann.**

**Satz 4: Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen.**

**Satz 5: Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen.**